

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Königskinder e. V.**“
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in Westerkappeln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit in der AWO-KiTa Am Königsteich 14 in 49492 Westerkappeln.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch materielle und immaterielle Unterstützung der zu Ziffer 1 bezeichneten KiTa.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins mit Stimmrecht kann jede volljährige, natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Verpflichtung übernimmt, nach bestem Können den Zweck des Fördervereins zu erreichen. Minderjährige und juristische Personen können – ohne Stimmrecht und ohne Wahl in den Vorstand – Mitglieder werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines vom Antragsteller unterzeichneten Aufnahmeantrages, durch den auch die Satzung anerkannt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB erklärt und muss spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche

Stellungnahme der/des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist nicht zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber, insbesondere alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn des Kindergartenjahres immer am 1.8. fällig. Der jährliche Beitrag kann frei gewählt werden, beträgt jedoch mindestens 24 Euro und wird per Lastschrift eingezogen.
3. Eine teilweise Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
 - Drei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder.
7. Der/Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

9. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Ausgaben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Kassenprüfers entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
6. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 10 Beschlussfassung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens einer der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die **AWO Hauptgeschäftsstelle Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen Clemensstr. 2-4 45699 Herten**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Emailadressen und Geburtsdatum.
2. Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.
3. Die Daten der Bankverbindung sowie der Jahresbeitrag und eventuelle Spenden der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzuges an die Kreissparkasse Steinfurt bzw. die Volksbank Westerkappeln-Wersen weitergeleitet.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorrangegangenen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Dateiverwendung ist dem Verein nicht erlaubt. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten
- 6.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am: 14.05.2019 in Westerkappeln beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.